

**Satzung der Stadt Dülmen  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

**(Stellplatzablösesatzung)**

**vom 06.03.2015**

Aufgrund des § 51 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 05. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt verlangt von den zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten die Zahlung eines Ablösebetrages zur Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen, wenn
  - a) die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem Baugrundstück objektiv nicht möglich und der zur Herstellung Verpflichtete nicht in der Lage ist, zur Erfüllung seiner Stellplatzpflicht auf ein anderes geeignetes Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstückes zurückzugreifen, oder
  - b) die Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück nur unter sehr großen, d.h. unzumutbaren, technischen oder auch kostenmäßigen Schwierigkeiten möglich wäre.
- (2) Der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichtete ist der Bauherr.
- (3) Der vom Bauherrn zu zahlende Ablösebetrag wird von der Stadt Dülmen zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen verwendet.

**§ 2**

- (1) Durch die Zahlung von Ablösebeträgen an die Stadt Dülmen erhält der jeweilige zahlungspflichtige Bauherr keinen Anspruch auf Bereitstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen an bestimmter Stelle.
- (2) Der zahlungspflichtige Bauherr erhält weder Eigentum an den zu schaffenden, zusätzlichen Parkeinrichtungen noch ein individuelles Nutzungsrecht daran.

### § 3

- (1) Der Ablösebetrag wird auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 der BauO NRW für die Gebietszone 1 Dülmen-Mitte auf 25 %, für alle anderen Gebietszonen auf 50 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs für eine anzurechnende Fläche von 20 m<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 2.000,00 Euro.  
(100,00 Euro je m<sup>2</sup> Stellplatz x 20 m<sup>2</sup>)
- (3) Der Bauherr hat den Ablösebetrag für die Gebietszone zu entrichten, in der die Stellplatzpflicht entsteht.

### § 4

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden für die nachgenannten Gebietszonen (Stadtbezirke) wie folgt festgelegt:

a) Stadtbezirk Dülmen-Mitte

		- Ablösebetrag -
Gebietszone 1	10.000,00 Euro	(25 % = 2.500,00 Euro)
Gebietszone 2	7.000,00 Euro	(50 % = 3.500,00 Euro)

b) Stadtbezirk Dülmen-Buldern 5.000,00 Euro (50 % = 2.500,00 Euro)

c) Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen 5.000,00 Euro (50 % = 2.500,00 Euro)

d) Stadtbezirk Dülmen-Hiddingsel 4.600,00 Euro (50 % = 2.300,00 Euro)

e) Stadtbezirk Dülmen-Kirchspiel 3.800,00 Euro (50 % = 1.900,00 Euro)

f) Stadtbezirk Dülmen Merfeld 4.600,00 Euro (50 % = 2.300,00 Euro)

g) Stadtbezirk Dülmen-Rorup 4.600,00 Euro (50 % = 2.300,00 Euro)

(2) Die Grenze der Gebietszone 1 des Stadtbezirks Dülmen-Mitte ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebietszone 2 des Stadtbezirks Dülmen-Mitte umfasst den Bereich des Stadtbezirks, der durch die Gebietszone 1 nicht erfasst wird.

### § 5

- (1) Die Ablösepflcht nach § 1 dieser Satzung entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
- (2) Der nach § 3 und 4 dieser Satzung zu errechnende Ablösebetrag wird einen Monat nach Zugang der Baugenehmigung fällig.

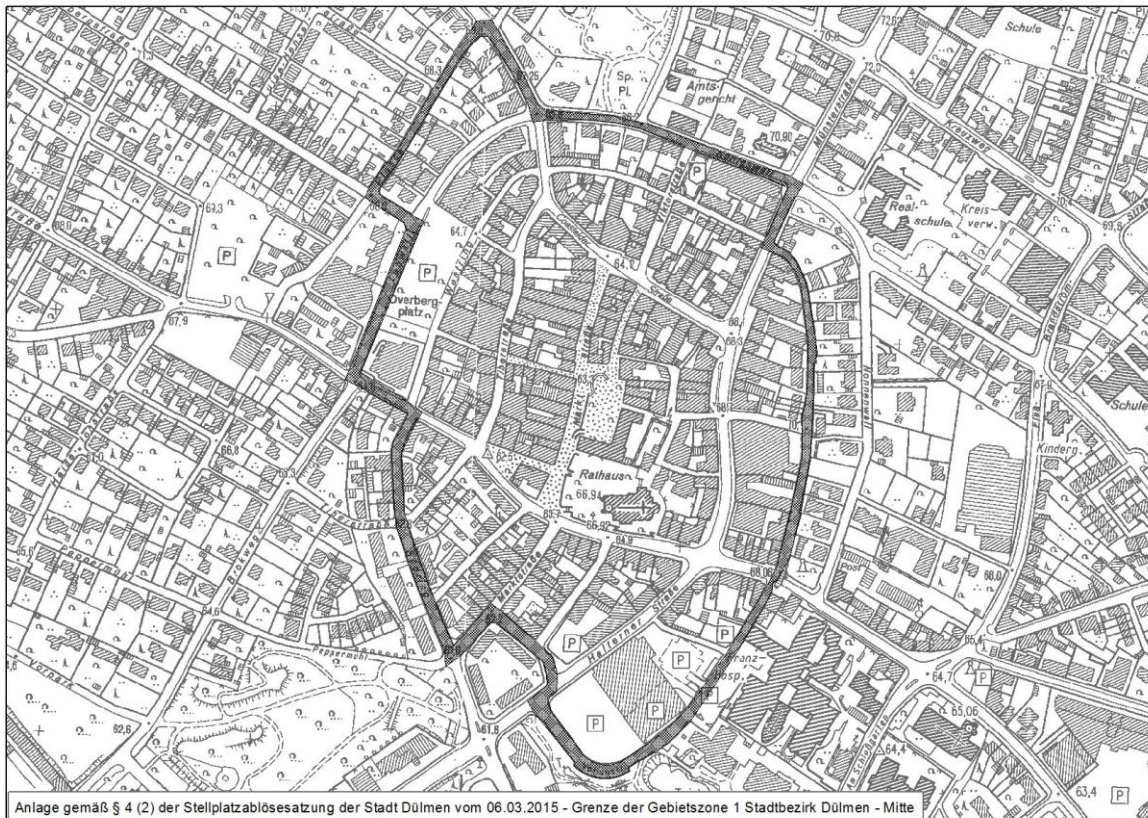
(3) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankenaufsicht unterliegt, der Stadt Dülmen übergibt.

(4) Für die Stellplatzablösung wird in der Regel ein Ablösevertrag geschlossen.

## § 6

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Dülmen vom 30. März 1979 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 18. September 1989 sowie der I. Artikelsatzung – EURO - Anpassungssatzung – vom 13. November 2001, in Kraft ab dem 1. Januar 2002, außer Kraft.



Anlage gemäß § 4 (2) der Stellplatzablösesatzung der Stadt Dülmen vom 06.03.2015 - Grenze der Gebietszone 1 Stadtbezirk Dülmen - Mitte